

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauertstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 14.

Berlin, Montag, den 5. Juli 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 281.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Untersuchung von Wasserversorgungen S. 281.
- III. **Handelsangelegenheiten: Schiffsahrtsangelegenheiten:** Betr. Statistik der Seeschifffahrt S. 282. Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen S. 282.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 283. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Kesselwärter S. 283. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweisstellen S. 284. Betr. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien S. 284. Betr. Einrichtung und Betrieb der Korbhaarpinnereien, Haar- und Vorstanzzurichtereien usw. S. 285. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 7 RWG.) S. 286. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 286.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 286. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen S. 287.
- Anlage:** Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 S. 289.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den im Ministerium für Handel und Gewerbe kommissarisch beschäftigten Regierungsassessor Dr. Neuhaus zum Regierungsrate zu ernennen, dem Kommerzienrat Georg Viktor Ohnen in Stolberg, Landkreis Aachen, den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsassessor Dr. Gräflenz in Berlin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin ernannt worden.

Der Regierungsassessor von Neumann in Oepeln ist zum stellvertretenden Vor-

sitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oepeln ernannt worden.

Zu Baugewerkschuloberlehrern sind ernannt worden:

die Hilfslehrer Hoffmann in Rendsburg, Graupner in Aachen, Pechholz in Idstein, Heilmaier in Buxtehude, Hansteen in Rendsburg, Meiff in Buxtehude, Möllinghoff in Idstein, Otto in Rienburg, Figert in Rattowik, Stephan in Aachen und Kuhlhagen an der Bauabteilung der Gewerbeschule in Thorn.

Bei dem Landesgewerbeamt ist der Hilfskassistent Albert Müller zum Kassistenten ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Untersuchung von Wasserversorgungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Juni 1909.

Durch Erlaß vom 25. Dezember 1904 (SMBl. 1905 S. 11) ist die Geologische Landesanstalt von mir angewiesen worden, die gutachtliche Untersuchung von Wasserversorgungen

in allen Fällen, in welchen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, durch ihre Beamten gegen alleinige Erstattung der Tagegelder und Reisekosten, ohne Forderung eines besonderen Honorars, ausführen zu lassen.

Inzwischen hat die Inanspruchnahme der genannten Anstalt durch derartige Untersuchungen einen solchen Umfang angenommen, daß die Beamtenstellen der Anstalt in den letzten Jahren nicht unerheblich vermehrt werden mußten. Da somit durch die Untersuchung und Begutachtung der Wasserversorgungen dem Staate bedeutende Kosten erwachsen, die sich voraussichtlich im Laufe der Zeit noch steigern werden, sehe ich mich veranlaßt, die erwähnte Vergünstigung auf bedürftige Gemeinden zu beschränken.

Sie wollen daher die Landräte anweisen, bei der Weitergabe von Anträgen auf Begutachtung von Wasserversorgungen sich über eine etwaige Bedürftigkeit der beantragenden Gemeinde zu äußern.

I 4920.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten

und zur Kenntnis an die Königlichen Oberbergämter und die Königliche Geologische Landesanstalt hier.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik der Seeschifffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Juni 1909.

Der Erlaß vom 19. Juli 1875 (IV. 9978), durch den angeordnet worden ist, daß über jeden Unfall eines Schiffes nichtdeutscher Flagge eine zweite Zählkarte angefertigt und unmittelbar nach dem Unfalle dem Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) eingereicht werden soll, hat durch den Erlaß vom 23. April d. J. (SMBl. S. 219), der ausschließlich statistische Zwecke verfolgt, keine Änderung erfahren und ist daher auch ferner zu beachten mit der Maßgabe, daß an Stelle der bisherigen Zählkarte die durch die Bestimmungen des Bundesrats über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 unter D eingeführte Nachweisung getreten ist.

Im Auftrage.

I Ib 5360.

von der Hagen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zu gleichmäßiger Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1909.

Um die von Privaten verwalteten statistischen Anmeldestellen für die Binnenschifffahrt von Portokosten für Postsendungen freizustellen, ersuche ich Eure Excellenz im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß diesen Stellen mit Übersvermerk versehenen Briefumschläge mit der aufgedruckten Adresse der das Material weiter verarbeitenden Behörden ausgehändigt werden.

Im Auftrage.

II a 3329.

von der Hagen.

An die Herren Oberpräsidenten

und zur gleichmäßigen Veranlassung an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam (Verwaltung der Märktischen Wasserstraßen).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juni 1909.

In der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, (S.MBl. 1906 S. 169) sind besondere Bestimmungen über die Freizügigkeit beweglicher Apparate über 2 kg Füllung nicht getroffen. Diese Lücke wird in dem neuen, gegenwärtig den Bundesregierungen vorliegenden Entwurfe zur Abänderung der Polizeiverordnung beseitigt. Die einzige auf bewegliche Apparate dieser Art bezügliche Bestimmung der bestehenden Polizeiverordnung, die mit Rücksicht auf die in Schaubuden, Karussells und dergl. benutzten beweglichen Apparate getroffen worden ist, befindet sich im § 2 Abs. 2.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verwendung beweglicher Apparate zu Schweißzwecken und die Erschwerung, die der Industrie aus der Meldepflicht und jedesmal erneuten Prüfung der Apparate nach § 1 der Polizeiverordnung erwachsen, erscheint es jedoch geboten, schon jetzt Erleichterungen hinsichtlich der Anmeldung und Prüfung der beweglichen Apparate mit größerer Füllung als 2 kg eintreten zu lassen. Entsprechend dem Entwurfe der neuen Polizeiverordnung wird bei beweglichen Apparaten zur Metallbearbeitung mittels Heizbrenner bis zu einer einmaligen Füllung von 10 kg Carbid, deren System vom deutschen Acetylenverein im Betriebe geprüft und von mir unter Erteilung einer laufenden Typennummer besonders zu diesem Zwecke zugelassen worden ist, von der wiederholten Anzeige bei ihrer vorübergehenden Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes ihres Besitzers abzusehen sein, wenn letzterer vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung des Systems erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes erstattet hat. Diese Papiere sind mit der Bestätigung der Polizeibehörde des Wohnortes des Besitzers über die erfolgte erstmalige Anmeldung bei dem beweglichen Apparate mitzuführen. Bei Apparaten, die den Nachweis ihrer ministeriellen Zulassung nicht führen können, wird dagegen von Fall zu Fall nach erfolgter Anzeige die Prüfung durch den zuständigen Sachverständigen zu veranlassen sein.

Ich stelle anheim, entweder die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen oder die Polizeiverordnung durch einen entsprechenden Nachtrag zu § 1 zu ergänzen.

Im Auftrage.

III 2873.

Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zur gleichmäßigen Nachachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten (außer Arnshaus) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Kesselwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1909.

Unter den im Erlaß vom 16. Juni 1908 (S.MBl. S. 240) erwähnten neueren Grundsätzen sind die bereits damals in Aussicht genommenen, inzwischen durch Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1908 erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln zu verstehen. Diese stellen eine wesentliche Minderung der in den früheren Erlassen gestellten Anforderungen an die Verankerung der Rohrwände und das äußerste Maß der Sicherheit dar, das bei allen Kesseln gewahrt werden muß, um namentlich die mit der Bedienung der Kessel betrauten Personen vor schweren Unfallgefahren zu schützen. Stellt sich daher bei der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe älterer Kesselanlagen heraus, daß die Rohrwände auch diesen erleichterten Bedingungen nicht entsprechen, und weigert sich der Besitzer unter Hinweis auf die ihm erteilte Genehmigung,

die erforderliche Verankerung usw. der Rohrwände auszuführen, so ist bei Kesselanlagen in gewerblichen Betrieben durch polizeiliche Verfügung auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung, bei anderen Anlagen auf Grund des § 10 Titel II 17 des Allgemeinen Landrechts anzuordnen, daß Personen so lange am Kessel nicht beschäftigt werden dürfen, als der gefährdende Zustand fortbesteht.

Im Auftrage.

III 1536.

Dr. Neuhäus.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweistellen.

Berlin W. 66, den 15. Juni 1909.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweistellen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 für die dortigen Ämter und zur Verteilung an die Nachweistellen Ihres Bezirks.

Weitere Abdrücke können gegen Erstattung der Kosten von Carl Heymanns Verlag, hier W. 8, Mauerstraße 43/44, bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Holtz.

III 4957 W. f. S. — II e 1766 W. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juni 1909.

Am 1. Juli d. Js. treten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben), vom 31. Mai d. Js. (RGBl. S. 471) in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. S. 78). Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

Um Zweifel über das Anwendungsgebiet der Vorschrift des § 4 zu beseitigen, wonach die im Freien beschäftigten Steinhauer gegen die Unbilden der Witterung zu schützen sind, ist jetzt im § 4 bestimmt zum Ausdruck gebracht worden, daß diese Vorschrift für alle in Steinbrüchen und Steinhauereien beschäftigten Steinhauer, Schrottschläger, Kleinschläger, Klarschläger und Pflastersteinkipper (Pflastersteinschläger) gilt. Von ihrer Ausdehnung auf die Steinschläger an den Chaussees usw. ist abgesehen worden, weil auf diese § 120e der GewD., der die gesetzliche Grundlage der Bestimmungen bildet, meist nicht anwendbar ist.

Auch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2, die für diejenigen Arbeiter, welche bei der Steingewinnung und beim Boffieren oder bei der weiteren Bearbeitung von Sandstein beschäftigt werden, eine tägliche Höchstarbeitszeit von 10 oder 9 Stunden vorschreiben, hatten Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Immer wieder wurde die Ansicht vertreten, daß die Beschäftigung solcher Arbeiter über die zugelassene Höchstarbeitszeit hinaus verlängert werden dürfe, sobald die Arbeiter während eines Teiles des Tages zu anderen als den bezeichneten Arbeiten verwendet würden. Um diesen Irrtum auszuschließen, ist jetzt im § 9 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Höchstarbeitszeit auch dann nicht überschritten werden darf, wenn Arbeiter nicht den ganzen Tag über, sondern nur während eines Teiles des Tages zu jenen Arbeiten verwendet werden.

Im § 10 Abs. 1 ist das bisherige Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen nunmehr auch auf die Abräumungsarbeiten und im § 10 Abs. 3 ist das bisherige Verbot

der Beschäftigung jener Arbeiterklassen beim Transport oder Verladen von Steinen nunmehr auch auf den Transport und das Verladen von Abraum und Abfall ausgedehnt worden.

Zugleich ist klargestellt worden, daß als Rohaufarbeitung von Steinen im Sinne des § 10 Abs. 1 auch die im Steinbruche bewirkte Herstellung von Chausséesteinen (Schotter, Klarschlag, Knackschlag, Kleinschlag) zu gelten hat. Dabei ist jedoch vorgesehen, daß die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahre mit der Herstellung von Chausséesteinen unter der Bedingung gestatten kann, daß die Dauer der Beschäftigung im Steinbruche täglich 6 Stunden nicht übersteigt. Von dieser Ermächtigung wollen Sie nur da Gebrauch machen, wo eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen schon bisher üblich war und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat. Insbesondere ist die Erlaubnis da nicht zu erteilen, wo Staub entwickelndes Gestein bearbeitet, oder wo die Arbeit unter Benutzung von schweren Hämmern ausgeführt wird. Vor Erteilung der Erlaubnis ist ein Gutachten des Gewerbeinspektors und des Kreisarztes einzufordern.

§ 10 Abs. 2 war in seiner früheren Fassung mehrfach falsch gedeutet worden. Es war angenommen worden, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung feuchten Sandsteins, welche nicht verboten ist, 10 Stunden täglich wahren durfte, während sie für erwachsene Arbeiter im § 9 Abs. 2 auf die Dauer von nur 9 Stunden täglich beschränkt ist. Um solchen Mißverständnissen vorzubeugen, ist durch einen Zusatz klargestellt, daß diese Beschäftigung auch für jugendliche Arbeiter höchstens 9 Stunden täglich wahren darf.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeinspektoren zu veranlassen, daß sie die Unternehmer ihres Bezirkes, für welche die neuen Bestimmungen Bedeutung haben, alsbald auf ihre veränderten Pflichten hinweisen.

In Vertretung.

III 4451.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Einrichtung und Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien usw.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Juni 1909.

Eine Polizeibehörde hatte die Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (RGBl. S. 269), dahin ausgelegt, daß das Geradebinden oder Bündeln der Borsten vor der Desinfektion durch strömenden Wasserdampf nicht zulässig sei. Der Verband Deutscher Bürsten- und Pinselindustrieller hat hiergegen Einspruch erhoben und gebeten, durch eine Änderung des § 5 oder durch eine authentische Interpretation zweifellos klarzustellen, daß das Bündeln der Borsten auch bei jenem Verfahren gestattet sei. Der Herr Reichskanzler hält die Ansicht der erwähnten Polizeibehörde nicht für zutreffend. Nach den angestellten Untersuchungen ist das Bündeln der Borsten auch vor der Desinfektion durch strömenden Wasserdampf unerläßlich, wenn dabei die Borsten nicht Schaden erleiden und sich krumm ziehen sollen. Im § 5 ist daher das „Bündeln“ ohne Rücksicht darauf, ob die Desinfektion durch Kochen oder strömenden Wasserdampf erfolgt, gestattet worden. Da die klare Fassung der Vorschrift eine andere als diese Auslegung nicht zuläßt, scheint eine Änderung des § 5 der Bekanntmachung im Sinne der Antragsteller nicht erforderlich zu sein. Um indes ähnlichen irrümlichen Auslegungen der Bestimmung vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß das Bündeln der Borsten vor der Desinfektion, gleichviel nach welchem der drei im § 2 obiger Bekanntmachung bezeichneten Verfahren, ohne weiteres gestattet ist.

In Vertretung.

III 5055.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RWG.).

Die Beilage zu Nr. 26 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 25. Juni d. J. enthält auf Seite 293 ff. einen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Veränderungsnachweis der auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, abgeschlossen am 20. Juni d. J.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken-Unterstützungs-Kasse für das Maurer-, Zimmerer- und Dachdecker-Gewerk zu Calbe a. S. nebst den beiden Vorstädten (G. S.),
2. Kranken- und Sterbeunterstützungs-Kasse Friede und Einigkeit (G. S.) in Danzig,
3. Krankenunterstützungs-Kasse „Zur Bruderliebe“ in Bischofsheim (G. S.),
4. Allgemeine Krankenunterstützungs- und Sterbekasse (G. S.) in Fischbach,
5. Gewerbe-Kranken-Kasse Viebrich (gegründet 1842) (G. S.),
6. Kranken-Unterstützungskasse der Arbeiter in den Gemeinden Sudwehhe und Kirchwehhe (G. S.),
7. Kranken-Unterstützungskasse der vereinigten Handwerksgehilfen (G. S.) in Olvenstedt,
8. Kranken- und Sterbe- (Begräbnis-) Kasse des Vereins Mühlenhäuser Wirte (G. S.) in Mühlhausen i. Th.,
9. Kranken- und Sterbekasse für Himmelpforten und Neukuhla (G. S.),
10. Allgemeiner Unterstützungsverein für Krankheit und Sterbefälle (G. S.) zu Münster i. Laumus,
11. Kranken-Unterstützungs-Verein (G. S.) in Driedorf,
12. Krankenunterstützungskasse für Gold- und Silberarbeiter u. v. B. in Hanau (G. S.),
13. Kranken- und Sterbe-Kasse für die vereinigten Handwerker in Brandenburg a. S. und in den Kreisen Zauch-Bezig-, Ost- und Westhavelland (G. S.).

Berlin, den 30. Juni 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Reumann.

Zu III 4900 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Juni 1909.

Zur Frage am Schlusse des Berichts bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde von der Absolvierung eines Jahreskursus in einem Seminar für Handarbeits- bezw. Hauswirtschaftslehrerinnen abhängig zu machen ist.

Die früheren Mißstände auf dem Gebiete der Ausbildung von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen würden sehr bald wiederkehren, wenn an der bei den Vorschriften vom 24. Juni 1907 vorausgesetzten einjährigen Ausbildung in einem mit den geeigneten Lehrkräften besetzten, den nötigen Lehrmitteln ausgestatteten und mit Übungsklassen verbundenen Seminar nicht streng festgehalten wird. Zum erfolgreichen Unterrichten genügt es nicht, daß sich die jungen Mädchen ein bestimmtes Maß von Kenntnissen und praktischen

Fertigkeiten aneignen — was sich allenfalls auf privatem Wege erreichen ließe —, sie müssen vielmehr auch mit den weitergehenden Pflichten einer Lehrerin und Erzieherin vertraut gemacht werden, was sich nur durch nachhaltige und planmäßige Einwirkung auf Denkweise und Gesinnung, durch Belehrungen über die Art des Unterrichts und die Behandlung der Schülerinnen sowie durch praktische Übungen im geordneten Seminarunterricht erzielen läßt.

Im Auftrage.

U III C 2236.

(gez.) Schwarzkopff.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Juni 1909.

Ihren Bedenken gegen die Vollstreckung der über Fortbildungsschüler verhängten Karzerstrafen mit Hilfe der Polizei vermag ich mich nicht anzuschließen. Die Vorschrift im § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach im Wege statutarischer Bestimmungen diejenigen Vorschriften erlassen werden können, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird, bietet die Möglichkeit, in die Ortsstatute eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Schulleiter befugt ist, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit zu verhängen. (Vgl. den Kundenerlaß vom 25. Februar d. J., S. M. B. L. S. 119.) Ist die Verhängung der Karzerstrafe aber rechtsgültig von der durch Ortsstatut dazu ermächtigten Stelle erfolgt, so muß es auch möglich sein, diese rechtsgültig erfolgte Anordnung zu vollstrecken.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern habe ich daher kein Bedenken dagegen zu erheben, daß Fortbildungsschüler, die sich zum Antritt der Karzerstrafe nicht freiwillig einfinden, von der Polizei dazu vorgeführt werden. Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und auch der Handelskammer in H. hiervon Kenntnis zu geben.

IV 6669.

Delbrück.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

